VERORDNUNG (EWG) Nr. 1721/77 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1595/77 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamische Republik Mauretanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1595/77 der Kommission vom 15. Juli 1977 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamische Republik Mauretanien (4) bestimmt in Artikel 1 Absatz 4, daß das Erzeugnis lose geliefert werden muß.

Diese Bedingung bereitet für das begünstigte Land Schwierigkeiten ; es ist daher besser, sie abzuändern und infolgedessen den Zeitpunkt der Einreichung der Angebote für die betreffende Ausschreibung zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1595/77 wird wie folgt geändert :

„(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm, geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

‚Froment tendre — Don de la Communauté économique européenne à la Mauritanie.'

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen ‚R' am Schluß des Aufdrucks."

(2) Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1595/77 werden wie folgt geändert :

„(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 12. August 1977.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 12. August 1977, 12.00 Uhr, festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 177 vom 16. 7. 1977, S. 15.